

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 09

Donnerstag, 3. März 2022

---

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

---

07.03.2022, 17:00 Uhr

#### Beirat Nachhaltige Kommune Solingen

Evangelische Stadtkirchengemeinde – Bürgersaal

Kirchplatz 14, 42651 Solingen

*Bitte beachten Sie die am Sitzungstag geltenden Corona-Richtlinien.*

#### Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 9. Sitzung des Beirates Nachhaltige Kommune Solingen am 26.10.2021
4. Aktuelles zu Projekten und Aktivitäten des Solinger Umsetzungsprozesses
  - Kurzvorstellung aktueller Vorhaben und Veranstaltungen durch den Vorstand und Aussprache, u.a. zu Projekten und Aktivitäten zur Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbildung in Kitas, Schulen, Jugendeinrichtungen sowie Sportstätten
  - Aktuelle Entwicklungen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
    - mündlicher Bericht -
5. URBACT-Projekt „Global Goals for Cities“ - Zwischenbericht und Ausblick auf das 2. Förderjahr; Martin Hückeler, Stab Nachhaltigkeit und Klimaschutz
  - mündlicher Bericht -
6. Regionales Förderprojekt „Bergisch Circular“
7. Solinger Förderprojekt „MOVE 2035“ zur Zielbildgestaltung Pendelmobilität – Projektvorstellung; Maxim Jonelat und Patrick Seiwert, Neue Effizienz gemeinnützige GmbH
  - mündlicher Bericht -
8. Baumkonzept für die Stadt Solingen – Bestandserhalt und Bestandserweiterung
9. Verschiedenes
  - 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 9.1.1 Beitritt der Klingenstadt Solingen zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“

- 9.1.2 Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten
  - 9.2 Anfragen an die Verwaltung
  - 9.3 Nächste Sitzung
- 

07.03.2022, 17:00 Uhr

#### Zuwanderer- und Integrationsrat

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3

Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

*Bitte beachten Sie die am Sitzungstag geltenden Corona-Richtlinien.*

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Beantwortung von Anfragen
  - 1.1 Statistik, Bildung- und Teilhabe, Schulen, muslimischer Friedhof
  - 1.2 Anfrage zum Projektstand Solingen App zu Beschluss 1755/2021
  - 1.3 Kulturelle Diversität und Chancengleichheit in der Stadtverwaltung

---

Herausgegeben von:

#### Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 7. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 24.01.2022
4. Praxisbericht über die Flüchtlingsarbeit im Quartier Antrag der Ratsfraktion SPD vom 21.02.2022
5. Vorstellung der Wohngeldstelle  
- mündlicher Bericht -
6. Berichte aus den Gremien
7. Berichte aus den Arbeitsgruppen
8. Bericht aus dem Landesintegrationsrat
9. Verschiedenes
- 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1.1 Fotobuch des Sommer-Deutsch-Kurses 2021
- 9.2 Anfragen an die Verwaltung

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 7. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 24.01.2022
4. Aussprache
5. Verschiedenes
- 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.2 Anfragen an die Verwaltung

07.03.2022, 18:00 Uhr

**Beirat für Bürgerbeteiligung**

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal  
Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

*Bitte beachten Sie die am Sitzungstag geltenden Corona-Richtlinien.*

**Tagesordnung - öffentlich -**

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 1. Sitzung des Beirates für Bürgerbeteiligung am 30.08.2021
4. Umsetzung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung  
hier: Vorhabenliste 2022
5. Projekt „MehrArtenRäume“  
- mündlicher Bericht -
6. Neuausrichtung Beteiligungsportal [www.solingen-redet-mit.de](http://www.solingen-redet-mit.de)  
- mündlicher Bericht -
7. Methodenkoffer  
- mündlicher Bericht -
8. Strategieworkshop Beirat Bürgerbeteiligung  
- mündlicher Bericht -
9. Verschiedenes
- 9.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.2 Anfragen an die Verwaltung

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**Landtagswahl am 15. Mai 2022  
Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für den  
Wahlkreis 35 Solingen I**

---

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, 794), gebe ich bekannt, dass Frau Juliane Hilbricht aus dem Kreiswahlausschuss ausgeschieden ist. Nachgerückt ist Herr Frank Knoche (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Solingen, den 21.02.2022

Tim-Oliver Kurzbach  
Der Oberbürgermeister  
als Kreiswahlleiter

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 15. Mai 2022  
Aufforderung zur Einreichung von  
Kreiswahlvorschlägen**

---

Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 1. Februar 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 6 Seite 99 bis 120.

Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalens am 15. Mai 2022, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.

**Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge**

§ 19 Absatz 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag reduziert ist.

Wuppertal den 22. Februar 2022

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
32 – Wuppertal I, 33 – Wuppertal II und 34 –  
Wuppertal III - Solingen II  
gez.  
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Änderungsbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen für den Landtagswahlkreis 35 Solingen I**

---

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 01.02.2022 wurde in § 4 geregelt, dass die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung auf 50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag und auf 500 Unterschriften für eine Landesliste reduziert wird.

Aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 gebe ich folgende Änderung zu meiner Bekanntmachung vom 10.11.2022 „Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschläge für den Landtagswahlkreis 35 Solingen I“ bekannt:

#### **Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Landesausschuss anlässlich dieser Landtagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von mindestens 50 (vormals 100) Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Solingen, den 17.02.2022

Tim-Oliver Kurzbach  
Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornstein- fegermeisters Michael Soika, Märkerweg 10, 51766 Engelskirchen für den Kehrbezirk 2 (Burg)**

---

Mit Wirkung vom 01.01.2022, befristet für die Dauer von 7 Jahren, somit bis zum 31.12.2028, wird Herr Michael Soika zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 2 (Burg) bestellt.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen beim Stadtdienst Bauaufsicht der Sachbearbeiter Thomas Nickel unter der Rufnummer 0212 290 - 4286 zur Verfügung.

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

---

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde Solingen,

- Gemarkung Burg – Flur 27 – Flurstücke 55, 56, 58, 59, 87, 88
  - Gemarkung Dorp – Flur 43 – Flurstück 380
  - Gemarkung Höhscheid – Flur 52 – Flurstücke 107, 356
- werden in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.04.2022 in den Diensträumen des Finanzamts Solingen offengelegt. Die Einsichtnahme kann zur Zeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Fon: 0212 282 - 2286) erfolgen.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 06.05.2022.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 03.04.2022 im Stadtteil Solingen-Ohligs

---

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Ohligs, folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 03.04.2022 anlässlich des Buchantiquariats in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

#### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße) Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 14.08.2022 im Stadtteil Solingen-Mitte

---

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.2.2012 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 14.08.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich der Sommerparty „Echt.Scharf.Solingen“ innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

#### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 04.09.2022 im Stadtteil Solingen-Ohligs**

---

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 04.09.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Verwöhnsonntags innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

#### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 30.10.2022 im Stadtteil Solingen-Ohligs**

---

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 30.10.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Brückenfestes innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

## § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

## § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 30.10.2022 im Stadtteil Solingen-Mitte**

---

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.2.2012 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

## § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 30.10.2022 anlässlich Mensch Mitte Miteinander und der Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

## § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

## § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 04.12.2022 im Stadtteil Solingen-Ohligs

---

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 04.12.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Weihnachtsdürpels innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

#### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße), Keldersstraße (zwischen Forststraße und Wilhelmstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

#### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 04.12.2021 im Stadtteil Solingen-Wald

---

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 04.12.2022 anlässlich des Walder Weihnachtsdorfes und der Belebung der Innenstadt innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

#### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Walder Kirchplatz, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Straße (im Bereich des Walder Kirchplatzes bis zur Gebhardtstraße), Stremannstraße (zwischen Wiedenkamper Straße und Walder Kirchplatz).

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 11.12.2022 im Stadtteil Solingen-Mitte**

---

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2022 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

### § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 11.12.2022 anlässlich Mensch, miteinander, mittendrin! – Wochenend-Weihnachtsmarkt in Mitte und zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

### § 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Karsenenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

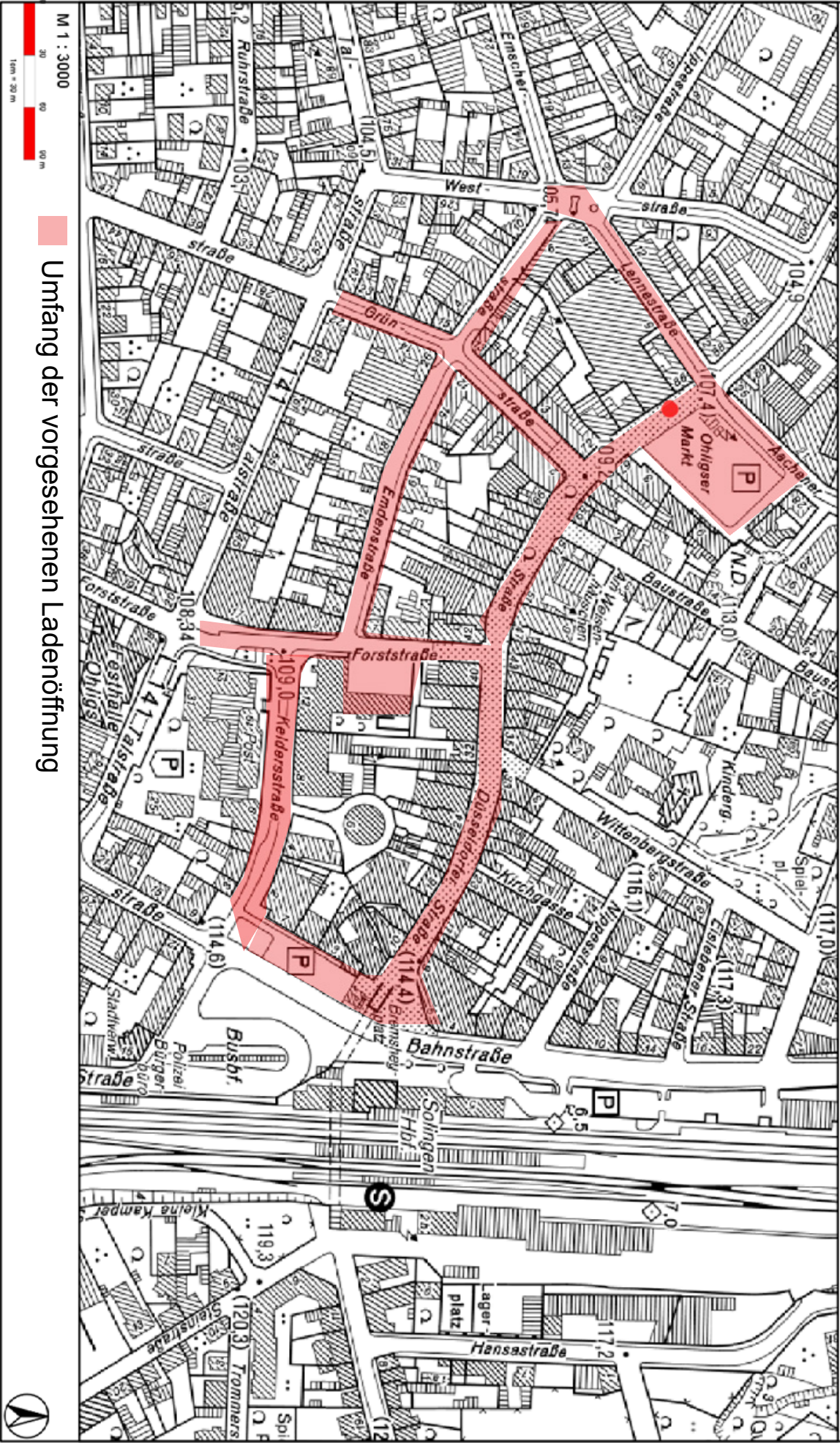
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

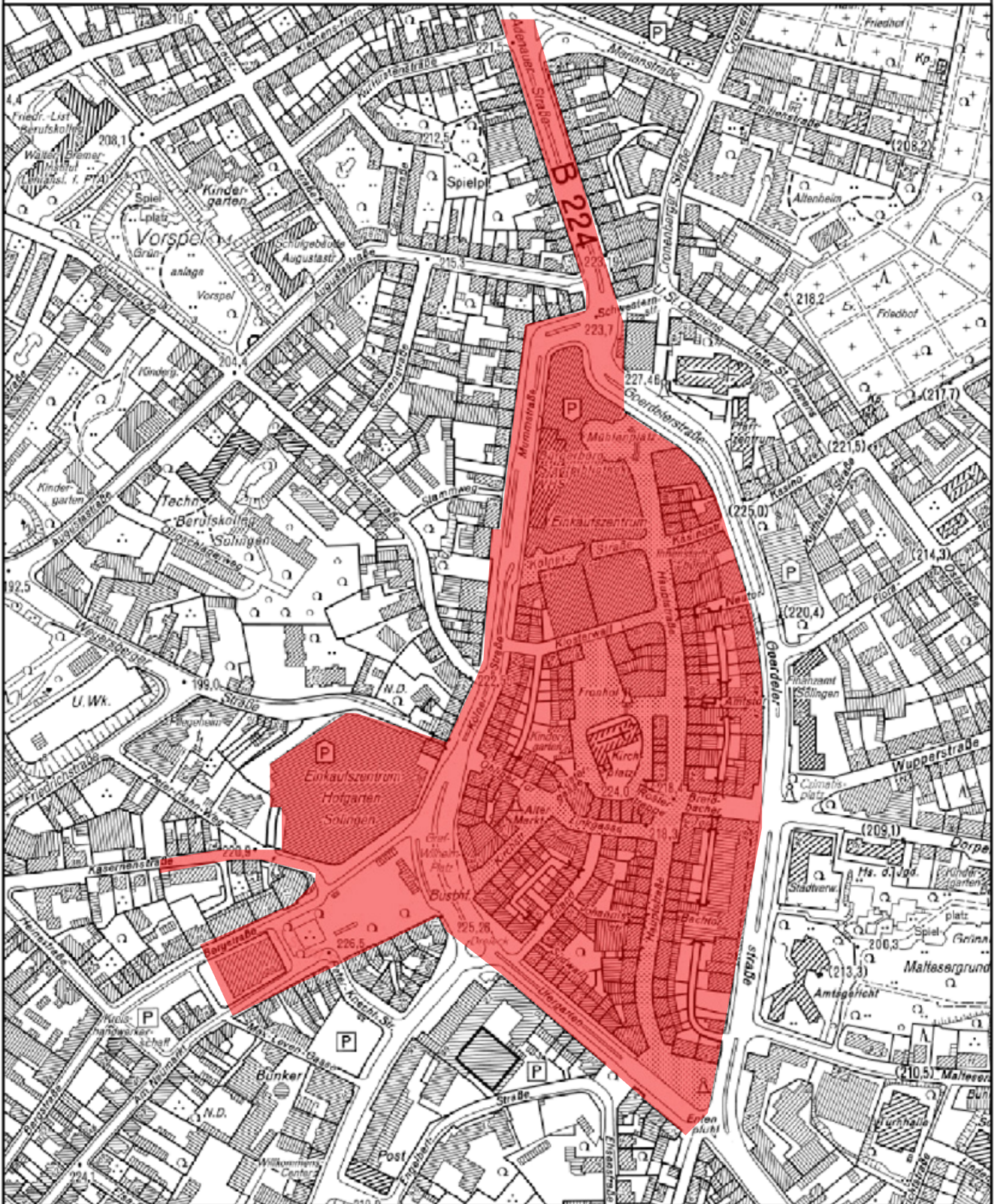
Solingen, 25.02.2022

Tim-O. Kurzbach  
Oberbürgermeister

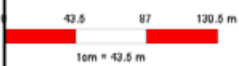


# Frühlingserwachen/Buchantiquariat - Ohligs -





M 1 : 4350

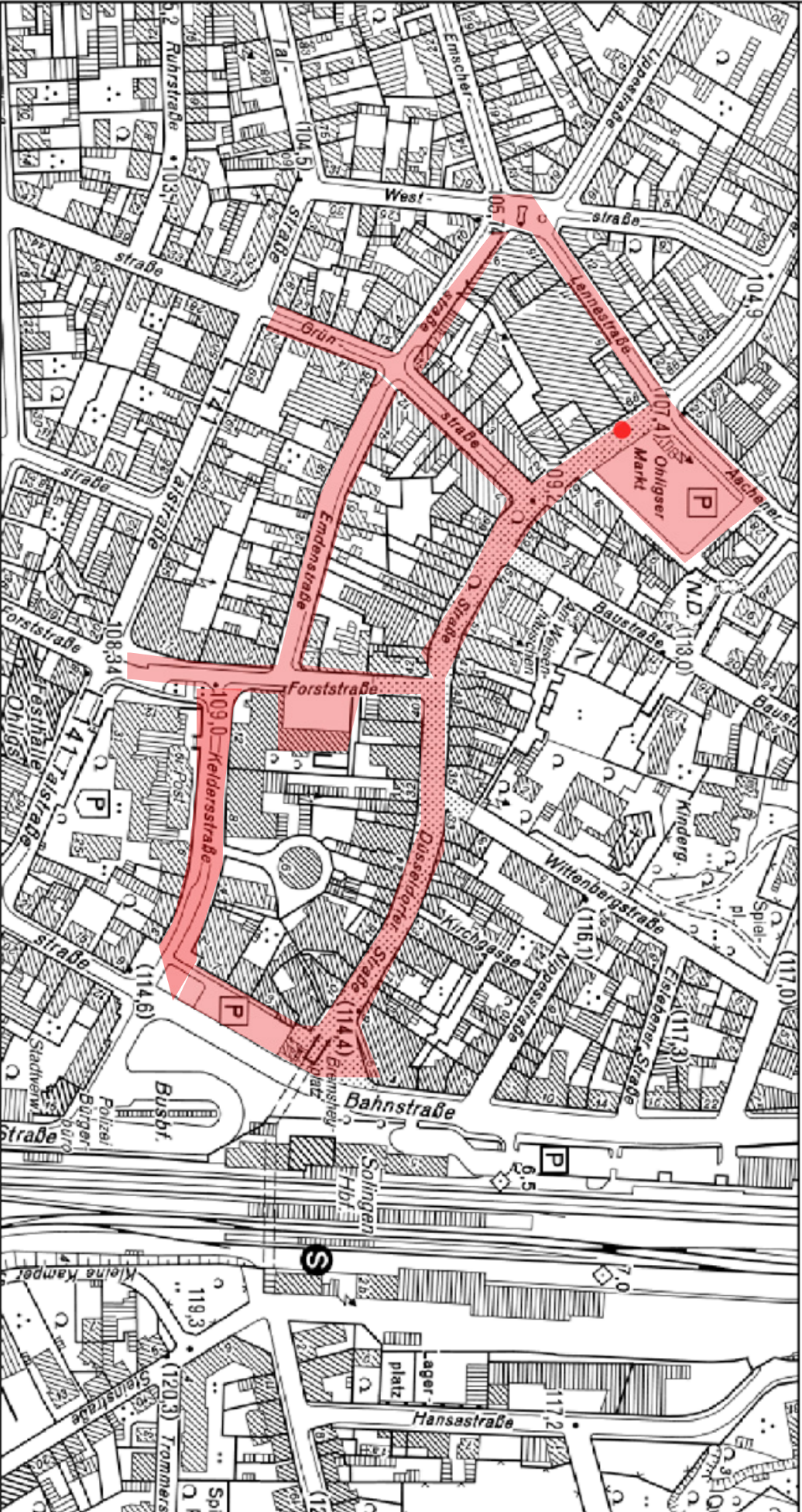


Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung

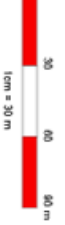


# Verwöhnsonntag

- Ohligs -



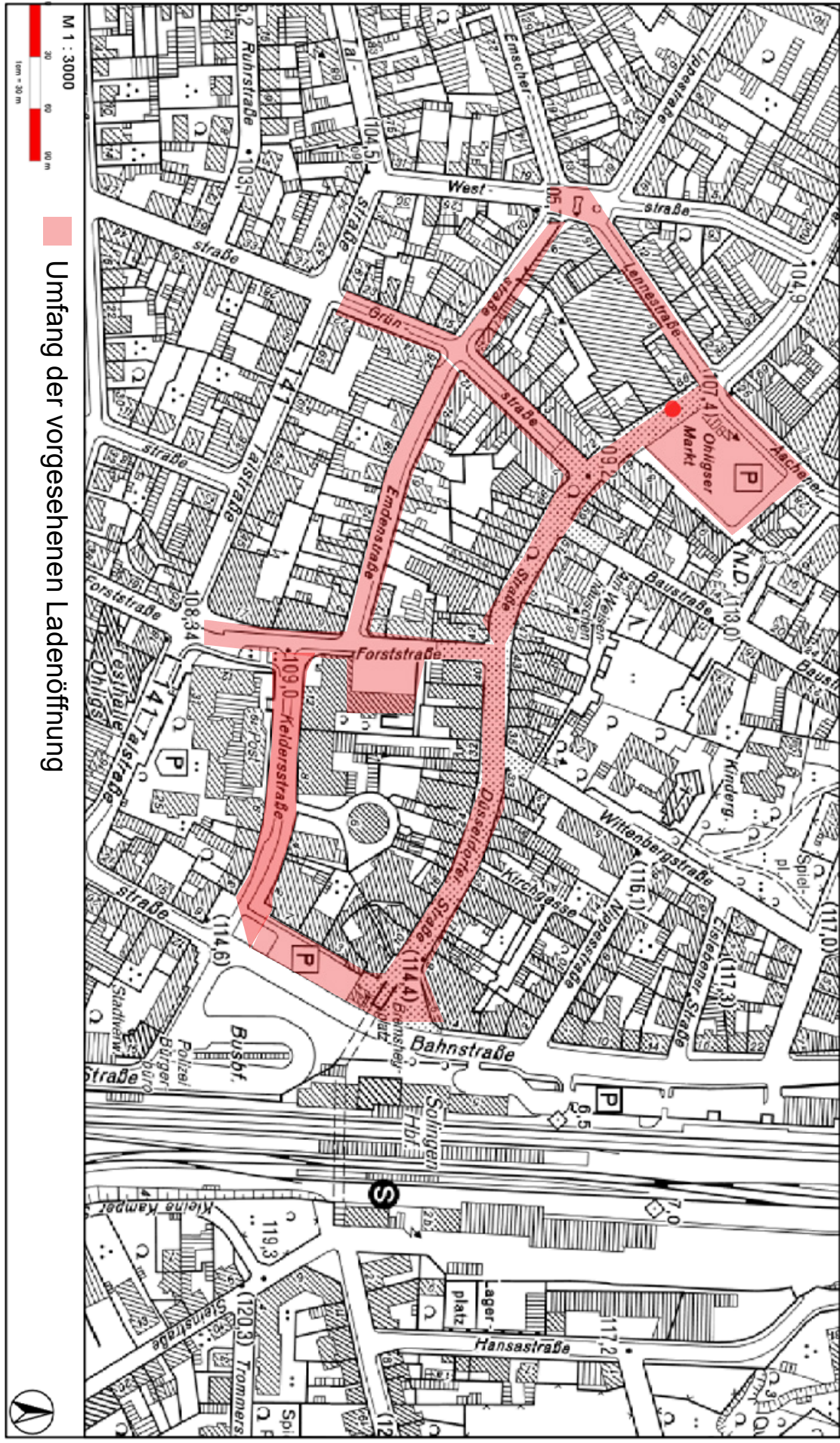
M 1 : 3000

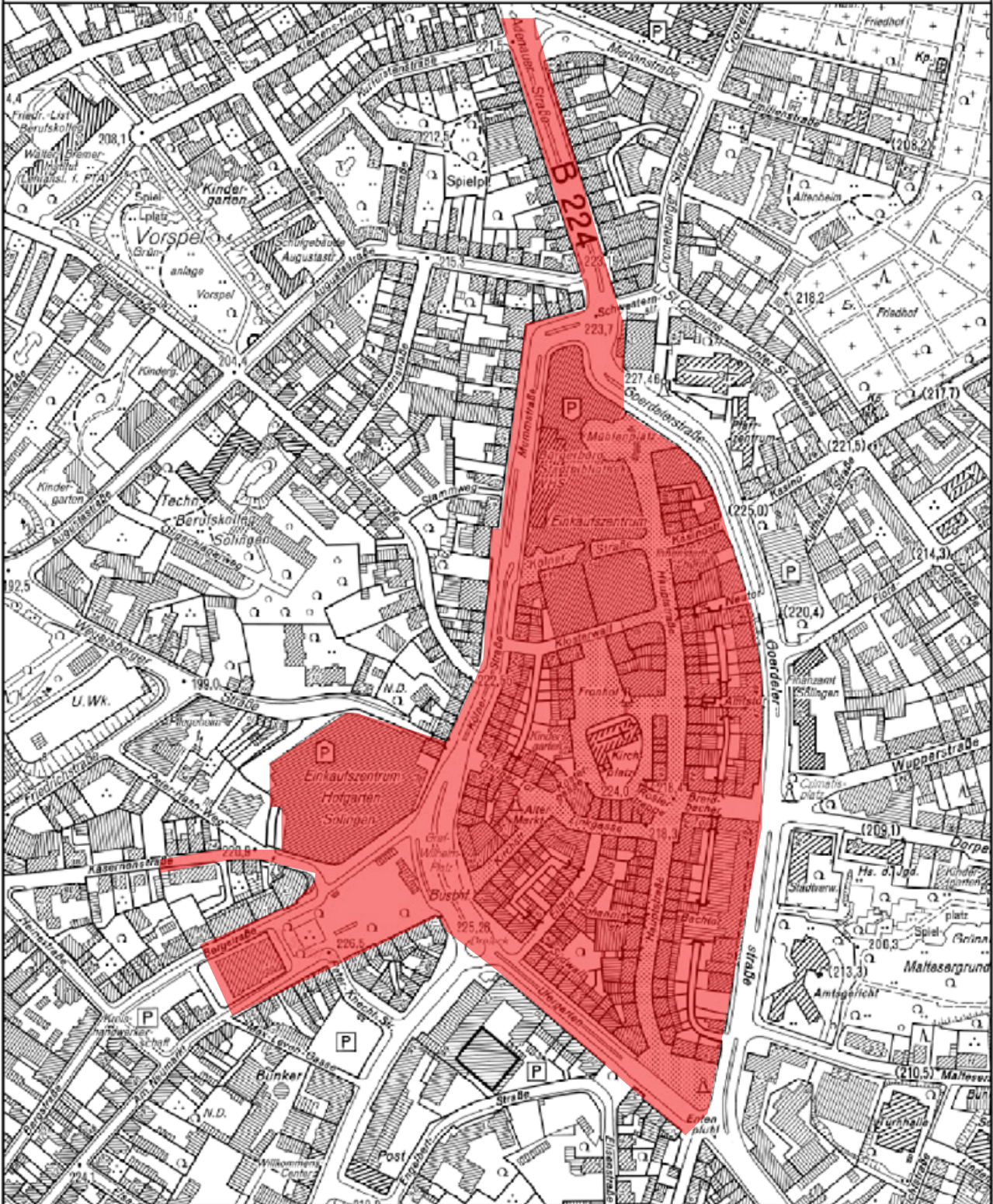


 Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung

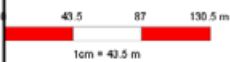


# Brückenfest - Ohligs -





M 1 : 4350

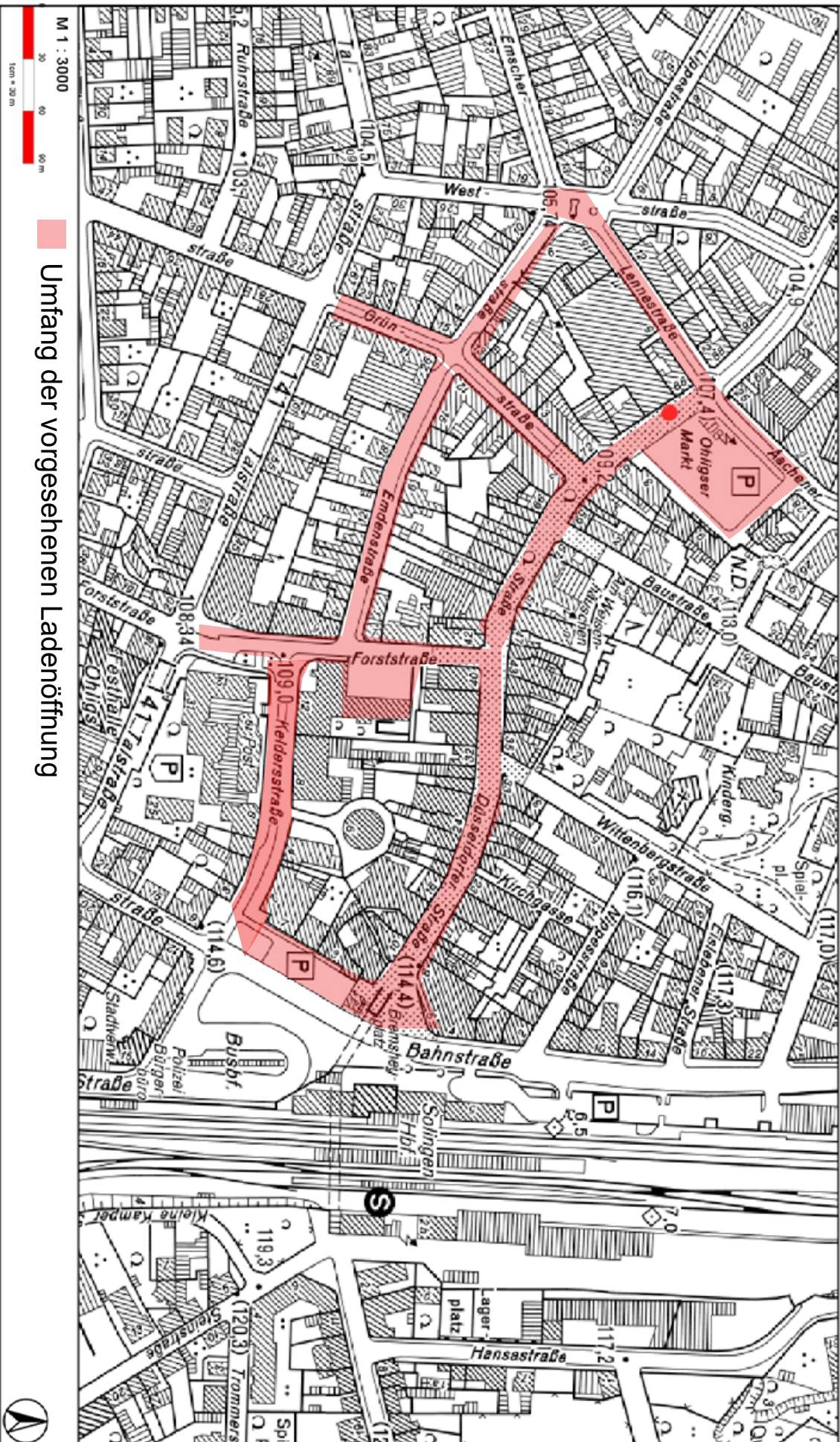


Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung



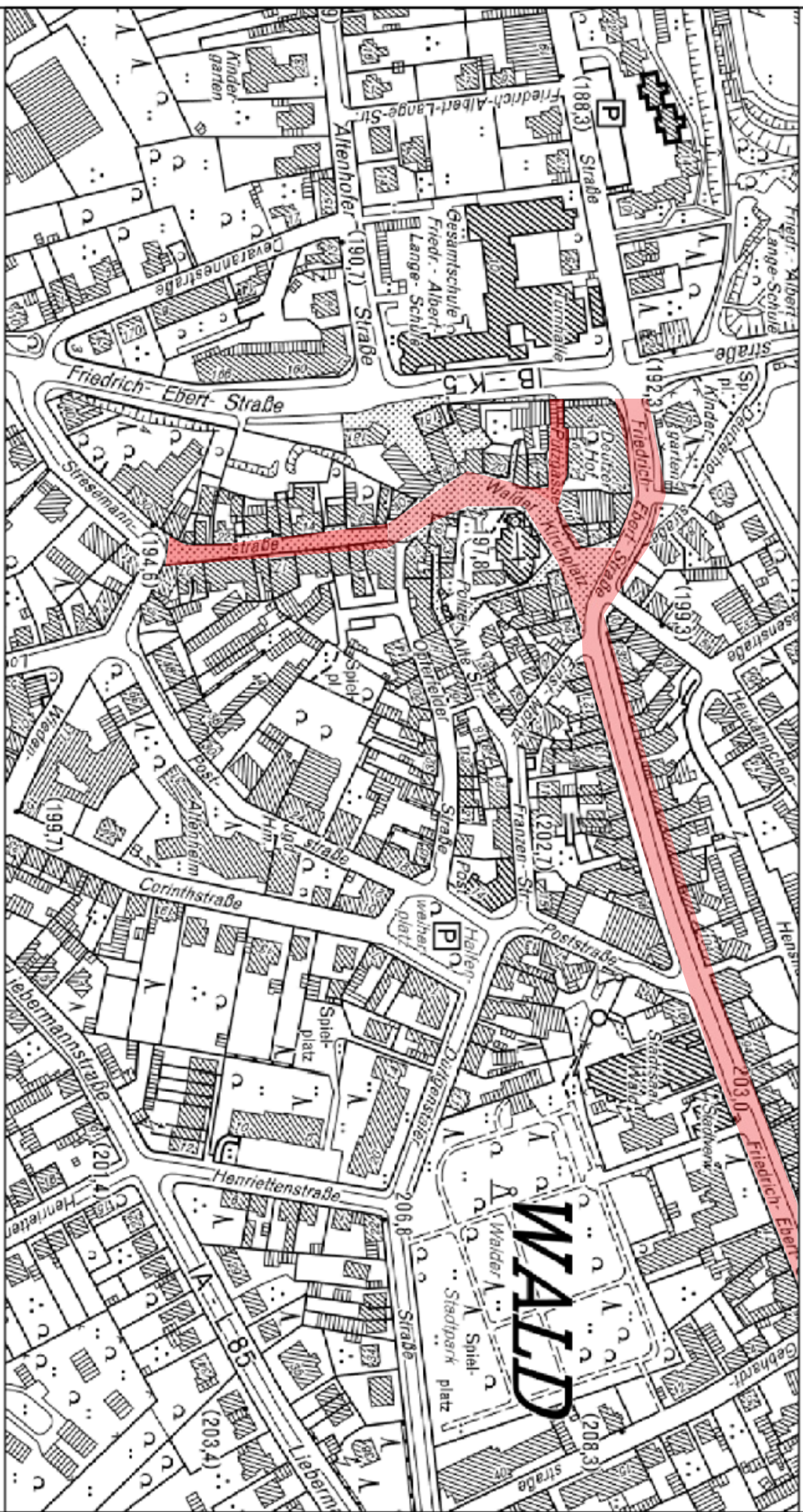
# Weihnachtsdürpel

- Ohligs -



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung

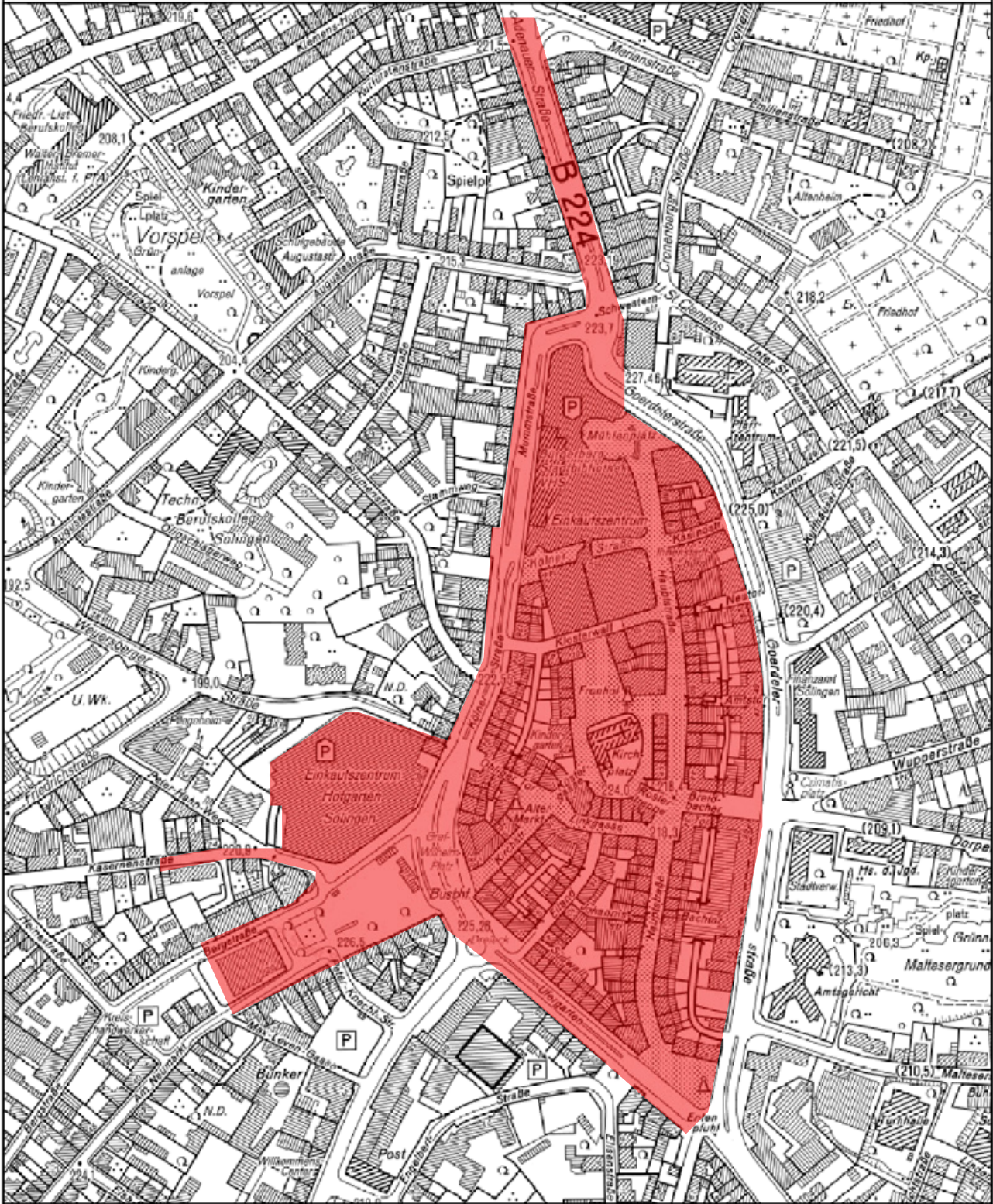
# Walder Weihnachtsdorf



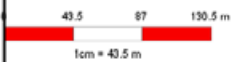
M 1 : 3000  
 0 30 60 90 m  
 1cm = 30m

 Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung





M 1 : 4350



Umfang der vorgesehenen Ladenöffnung





---

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Ausschreibung (UVgO) Verfahren: V22/90-42/050 - Lieferung von Kabelübergangskästen Auftraggeber: Stadt Solingen

---

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stellesowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906779  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Lieferung von Kabelübergangskästen  
Ausschreibung zur Ermittlung eines Jahresvertragspartners zur Lieferung Kabelübergangskästen  
Ort der Leistungserbringung:  
42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:  
unverzüglich nach Auftragserteilung
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f5e521fc-b3c0-49e4-b0f8-871969768c68>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17.03.2022 10:00:00  
Bindefrist: 14.04.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre und Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.  
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Niedrigster Preis

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB)

#### V22/23-2/100 - Gym. Schwertstraße 19, Sanierung Altbau, Trockenbauarbeiten (Decken/Wände)

---

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**  
Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906781  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**  
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**  
Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**  
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**  
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**  
Gym. Schwertstraße 19, Sanierung Altbau, Trockenbauarbeiten (Decken/Wände)  
Trockenbauarbeiten, im Wesentlichen gegliedert in:  
Innenwände, GK-Metallständerwerk  
ca. 450 m<sup>2</sup> GK-Metallständerwerk CW 50  
ca. 1.100 m<sup>2</sup> GK-Metallständerwerk CW 75  
ca. 70 m<sup>2</sup> GK-Metallständerwerk CW 100  
ca. 1.350 m<sup>2</sup> Schachtwände, raumhoch  
ca. 1.000 m<sup>2</sup> Vorsatzschalen, raumhoch  
Abhangdecken  
ca. 5.350 m<sup>2</sup> Rasterdecke 625/625 mm  
ca. 750 m<sup>2</sup> GK-Akustikdecke  
ca. 1.000 m<sup>2</sup> Deckenverkofferung  
g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**  
Von: 07.06.2022 Bis: 31.10.2022
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ef91f287-ae79-4eb4-ae79-b8a9b6d79c75>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
29.03.2022 10:00:00  
27.05.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**  
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),  
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.  
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**  
Vergabekammer Rheinland  
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel.:+49 2211473055  
Fax:+49 2211472889  
23.02.2022